

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kantone Uri, Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„In jedes Schweizerschulzimmer das Schweizerkreuz“ hieß die Parole eines begeisterten Artikels im „Luzerner Schulblatt“, Nr. 1, 1939. An den Erziehungsrat wurde vom kantonalen Lehrerverein die Anregung gemacht, daß die Sache vom Kanton aus organisiert werden sollte, wie auch die Abgabe eines Bruder Klausenbildes an die einzelnen Schulen. Der Erziehungsrat findet, daß auf diesem Wege eine Uniformierung stattfände. Hingegen empfiehlt er warm und nachdrücklich, dem Rufe des Lehrervereins des Kantons Luzern zu folgen, „das Schweizerkreuz in irgendeiner würdigen und gediogenen Form, wenn möglich in Verbindung mit den kantonalen Wappen, entweder im Schulzimmer oder doch an einer passenden Stelle im Schulhause anzubringen“.

Kanton Uri.

Siehe Gesetzgebung.

Kanton Schwyz.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz legte dem Regierungsrat 1939 einen Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen vor. Dieser zweckt, die Freude und das Verständnis für den Hausdienst nach Möglichkeit zu wecken und zu fördern. Der Unterricht an den Mädchenschulen ist in den verschiedenen Fächern so zu gestalten, daß er nach Möglichkeit den Hausdienst berücksichtigt. In der 7. Primarschulkklasse und in der 1. Sekundarschulkklasse umfaßt der Unterricht theoretisch-praktische Hauswirtschaft. In der 2. Klasse werden Haushaltungskunde und Kochen gelernt. Ferner legt das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat eine Verordnung über die hauswirtschaftlichen Wiederholungsschulen vor. Die Gemeinden sind verpflichtet, hauswirtschaftliche Wiederholungsschulen zu errichten. Es können auch mehrere Gemeinden zusammen unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrates eine gemeinsame Schule errichten. Die Gemeinden können die Führung der Schulen Vereinen übertragen. Sie haben jedoch die bezüglichen Verträge vorher dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Am kantonalen Lehrerseminar wurden als neue obligatorische Fächer Stenographie und Maschinenschreiben eingeführt. „Die Seminardirektion hat die beiden technischen Fertigkeiten in den Lehrplan eingefügt, damit die austretenden Lehramtskandidaten für den Kampf im praktischen Leben allseitiger ausgebildet seien.“